



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2009/1503
Datum: 10.09.2009

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz	22.09.2009	öffentlich
Rat	26.10.2009	öffentlich

Tagesordnung

37. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Uckerath, Süd-Ost;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
(Empfehlung an den Stadtrat)
2. Feststellungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW, vom 21.01.2008

Stellungnahme:

Die Auswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ergab im Umfeld des Planbereichs Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln, jedoch nicht im unmittelbaren Bereich. Bedenken gegen die 37. FNP – Änderung bestehen insofern nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen sind.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist jedoch nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens und wird im Zuge nachgeordneter Bebauungsplanverfahren behandelt.

zu T2, Landwirtschaftskammer NRW, vom 14.04.2009

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme vom 13.11.2008 verwiesen, in der angeregt wurde, den in der Nähe des Geltungsbereichs der 37. FNP – Änderung gelegenen aktiven landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit Tierhaltung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Einschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebs sind nicht zu erkennen, da sich im Umfeld des Plangebietes ausreichend entsprechend nutzbare Flächen befinden. Zudem ist der erwähnte Landwirt auf eigenen Wunsch in das Verfahren einbezogen worden und hat keine Einwände erhoben.

zu T3, RSAG, vom 22.04.2009

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dem vorliegenden Bauleitplan keine detaillierte Stellungnahme möglich ist. Von Seiten der RSAG werden jedoch grundsätzlich keine Bedenken gegen die 37. FNP – Änderung erhoben, wenn die in der Stellungnahme genannten Hinweise beachtet werden.

Abwägung:

Die Hinweise sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. Sie werden innerhalb des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens behandelt.

zu T4, Landesbetrieb Straßenbau, vom 12.05.2009

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme vom 22.12.2008 verwiesen, in der angeregt wurde, die Varianten der Ortsumgehung Uckerath darzustellen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass das Gebiet sich nahe einer südlichen Variante der Ortsumgehung Uckerath befindet. Es unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße B8. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt durchzuführen.

Abwägung:

Der Anregung hinsichtlich der Variantendarstellung der Ortsumgehung Uckerath wird nicht entsprochen. Die bereits bekannten Planungsvarianten und eine neue Planungsvariante der Ortsumgehung, die von der Stadt Hennef favorisiert wird, betreffen die Flächen der FNP – Änderung nicht und werden somit auch nicht dargestellt. Beeinträchtigungen der Ortsumgehung sind daher durch die FNP – Änderung nicht zu erwarten. Die angeregten Maßnahmen bezüglich des Lärmschutzes werden nicht in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP), sondern im folgenden Bebauungsplan detailliert behandelt. Im FNP – Verfahren besteht hierzu kein Planungsanlass.

zu T5, Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung Planung, vom 13.05.2009

Stellungnahme:

Es wird empfohlen, für die nordöstlich gelegenen Bauflächen, entlang der B8, in einem zeitlich späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) ebenfalls einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und einen Artenschutz-Fachbeitrag zu erarbeiten. Die vor-

gezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits wirksam sein, bevor die ursprünglichen Brutstätten zerstört werden dürfen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die geplante Trasse der Ortsumgehung Uckerath den Bereich der 37. FNP – Änderung mit 2 Varianten tangiert.

Und schließlich wird dargelegt, dass für den Planbereich in Bezug auf das Niederschlagswasser eine genehmigte Kanalnetzplanung notwendig ist.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Inhalte sind in Bezug auf Kanalnetzplanung und Erstellung weiterer Fachbeiträge jedoch nicht Gegenstand eines Flächennutzungsplanverfahrens und sollten im Zuge eines nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens erneut vorgebracht werden.

Der Forderung nach der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vor der Zerstörung der ursprünglichen Brutstätten wird im Umweltbericht zu dieser FNP – Änderung wie folgt nachgekommen:

„Es ergaben sich konkrete Nachweise über das Vorkommen von zwei planungsrelevanten Arten im Planbereich und dessen Auswirkungsbereich, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Planvorhaben zerstört werden könnten. Es handelt sich zum einen um die Feldlerche, [...] sowie um einen Turmfalke, [...]. Um einen Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG zu vermeiden, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplanes für den südlichen Planbereich Bauzeitbeschränkungen einzuhalten sowie eine ökologische Baubegleitung der anschließenden Baumaßnahmen durchzuführen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den anlagebedingten Verlust des Bruthabitats der Feldlerche ist vor Beginn der Baumaßnahmen im nahen Umfeld die Schaffung eines neuen Bruthabitats vorzunehmen. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht als Anlage der Begründung des Bebauungsplanes. [...]“

Bezüglich der Anmerkung zur Ortsumgehung ist folgendes anzumerken: Die bereits bekannten Planungsvarianten und eine neue Planungsvariante der Ortsumgehung, die von der Stadt Hennef favorisiert wird, betreffen die Flächen der FNP – Änderung nicht. Beeinträchtigungen der Ortsumgehung sind daher durch die FNP – Änderung nicht zu erwarten.

- 2. Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) werden die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Uckerath, Süd-Ost und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) am 05.04.2005 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Beschluss ging auf einen Antrag mehrerer Eigentümer von Grundstücken am südöstlichen Ortsausgang von Hennef (Sieg) – Uckerath zurück. Mit dem Änderungsverfahren sollte die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten der Darstellung „Wohnbaufläche“ aufgegeben werden. Nachdem jedoch etliche Grundstückseigentümer im Laufe weiterer Gespräche ihr Interesse an der FNP – Änderung zurückgezogen hatten, wurde der Geltungsbereich entsprechend verkleinert.

In der Sitzung des o.a. Gremiums, die am 21.10.2008 stattfand, wurde dann die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange beschlossen und in der Zeit vom 06. – 21.11.2008 durchgeführt. Dabei wurden keine den weiteren Verfahrensgang beeinträchtigende Stellungnahmen eingereicht.

Die Öffentliche Auslegung, beschlossen in der Sitzung am 31.03.2009, fand in der Zeit vom 16.04. – 18.05.2009 statt. Stellungnahmen von Bürgerseite gingen nicht ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 06.04.2009 an diesem Verfahrensschritt beteiligt. Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Die Anfrage nach § 32 Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom 22.12.2005 an die Bezirksregierung Köln gesendet. Mit Schreiben vom 16.03.2006 wurde von dort bestätigt, dass gegen die 37. FNP – Änderung aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Damit ist diese Änderung den Zielen der Raumordnung angepasst.

Sonstige Änderungen bzw. Ergänzungen

Die nachfolgend aufgeführte Änderung hat sich im Verlaufe des Verfahrens ergeben. Da sie redaktioneller Art ist, bedarf es hierfür keines weiteren Verfahrens. Sie wird lediglich in den Rechtsplan eingearbeitet.

- Redaktionelle Ergänzung der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

- Seite 4, 4 Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Die gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der darin beschriebenen Maßnahmen und Empfehlungen in weiteren Bauleitplanverfahren voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen, Biodiversität, Boden, Wasser sowie Klima / Luft zu erwarten sind. Die Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter sind mittel erheblich betroffen.

- Redaktionelle Änderung des Umweltberichts zur Flächennutzungsplanänderung

- Seite 12, 4.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Der Beginn des 1. Satzes des 4. Absatzes:

„Bei der Umsetzung des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes ...“

wird wie folgt abgeändert:

„Bei der Umsetzung des im Anschluss an dieses FNP - Änderungsverfahren aufzustellenden Bebauungsplans“.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 10.09.2009

K. Pipke

Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T1 – T5
- 37. FNP Änderung - Planzeichnung
Stand: 10.09.2009
- 37. FNP Änderung - Begründung
Stand: 10.09.2009
- 37. FNP Änderung - Umweltbericht
Verfasser: Büro Hellmann + Kunze, Reichshof
Stand: 10.09.2009